

Übersicht zu Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten für ausbildende Unternehmen

Demmin, 17.05.2023: Angeregt durch den intensiven Austausch mit den Woldegker Unternehmen und den von diesen aufgezeigten Problemen im Rahmen der MSEregional am 10.05.2023 in Woldegk hat die WMSE eine [Übersicht von Fördermöglichkeiten für den Ausbildungsbereich](#) und eine [Übersicht über die Institutionen und Organisationen, die potenzielle Arbeitskräfte mit Migrationshintergrund beraten und unterstützen](#), zusammengestellt. Eine Erhebung unter den Unternehmen zur aktuellen Personal- und damit Unternehmenssituation und zum tatsächlichen unternehmenssichernden Handlungsdruck im Personalbereich ist in Arbeit.

Fördermöglichkeiten für ausbildende Unternehmen und/ oder Auszubildende

Durch die Agentur für Arbeit generiert:

1. Fahrgeldunterstützung

Seit 2023 irrelevant für den öffentlichen Personennahverkehr durch 29,- Euro-Ticket; ggf. in individueller Beratung für Nutzung privater Verkehrsmittel mangels Zugang zum ÖPNV

2. Wohngeld bzw. Bürgergeld

- a. Beantragung Wohngeld beim Landkreis (unabhängig vom Einkommen der Eltern) oder
- b. Beantragung Bürgergeld beim zuständigen Jobcenter (unabhängig vom Einkommen der Eltern)

Es kann nur eines von beiden beantragt werden – vorher also die Optionen durchrechnen

3. Unterstützung durch private Bildungsträger

Wenn ein Azubi „gewisse Lernschwierigkeiten“ hat, kann der Arbeitgeber eine Art Gutschein beim Arbeitsamt beantragen und ein privater Bildungsträger beschäftigt sich mit dem Azubi auch außerhalb der Berufsschule.

Grundsätzlich gilt, dass die **Arbeitsagentur/ der Arbeitgeberservice** auch bei individuellen Fällen beraten und ggf. Einzelfall-Lösungen entwickeln.

Kostenlose Arbeitgeber-Servicenummer: 0800 4555520

Förderprogramm des Bildungsministeriums M-V:

[Unterstützung von Berufsschülern - Regierungsportal M-V \(regierung-mv.de\)](#)

- Zuschuss zu Unterkunftskosten
- Zuschuss zu Fahrtkosten zum Unterricht (Anrechnung des Azubi-Tickets/ Deutschlandtickets)

Kontakt: Referat 220: Schulaufsicht berufliche Schulen

Yvonne Lang, T: 0385 588-17225, y.lang@bm.mv-regierung.de

Kindergeld während der Ausbildung

Auch nach der Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. nach dem Ende der Schulausbildung kann Anspruch auf Kindergeld bestehen: Bei Schul- oder Berufsausbildung, Studium, Praktikum, Überbrückungszeit von max. 4 Monaten zwischen zwei Ausbildungsschritten, Bundesfreiwilligendienst (FSJ, FÖJ sowie anerkannte Freiwilligendienste im In- oder Ausland), Wartezeit bis Studien- oder Ausbildungsbeginn, Arbeitslosigkeit nach Schulabschluss
Die genauen Bedingungen finden sich [hier](#).